

Satzung Tennis-Club Hirschaid e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein wurde 1981 gegründet und führt den Namen „Tennisclub Hirschaid e. V.“, abgekürzt „TC Hirschaid“.
2. Der Verein hat seinen Sitz am Georg-Kügel-Ring 4, 96114 Hirschaid.
3. Der Verein ist mit der Nr. VR 551 im Vereinsregister beim Amtsgericht Bamberg eingetragen.
4. Der Verein gehört mit der Mitglieds-Nr. V 41149 dem Bayerischen Landessportverband (BLSV), München an und erkennt dessen Satzung an.
5. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Ausübung der Sportart Tennis.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
4. Der Verein ächtet jegliche Form der Gewalt, egal ob körperlich, seelisch oder sexualisiert.
5. Die Verwirklichung des Vereinszwecks erfolgt unter Berücksichtigung der Nachhaltigkeit.
6. Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden hauptsächlich aus Beiträgen und Spenden erbracht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

1. Mitglied kann jede natürliche Person sein/werden.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.
4. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären, unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und

- wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig macht oder seiner Beitragspflicht während eines Jahres trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.
6. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Anlauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.
 7. Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenem Brief zuzustellen.
 8. Gegen die Ablehnung der Aufnahme und/oder gegen den Ausschluss kann Berufung zur nächsten Ausschusssitzung schriftlich eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet der Ausschuss mit 2/3 Mehrheit!
 9. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses ist innerhalb von vier Wochen nach seiner Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann mit 2/3 Mehrheit auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben. Die Höhe des Beitrags und dessen Fälligkeit wird in der Beitragsordnung festgeschrieben. Diese wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Bekanntgabe erfolgt über die Beitrittserklärung.
2. Die Mitgliederversammlung kann die Erhebung von Spielgeld sowie über Beiträge für Arbeitsdienste beschließen.
3. Bei einem begründeten Finanzbedarf des Vereins kann die Erhebung einer zusätzlichen Umlage in Form einer Geldleistung beschlossen werden. Diese darf das fünf-fache eines Jahresbeitrags nicht überschreiten. Die Beschlussfassung über die Umlagen und deren Fälligkeit erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand kann einem Mitglied, insbesondere aus sozialen Gründen, den Beitrag stunden, oder ganz bzw. teilweise erlassen.
5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
6. Der Mitgliedsbeitrag sollte per Lastschriftverfahren zum 1.3. d.l.J. eingezogen werden. Des Weiteren werden anfallende Kosten (wie Jugendtraining und Gaststunden) ebenfalls per Lastschrift eingezogen.
7. Bei unterjährigem Eintritt bis 31.05. wird der volle Jahresbeitrag berechnet. Bis 30.09. werden 50 % in Abzug gebracht.

§ 6 Organe des Vereins:

- der Vorstand
- der Vereinsausschuss
- die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand besteht aus:

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- Schatzmeister

§ 8 Wahl und Zuständigkeit des Vereins-Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
2. Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf der Amtsperiode aus, so kann vom Vereins-Ausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzugewählt werden.
3. Wiederwahl ist möglich.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
5. Er führt die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung selbstständig. Er darf im Übrigen Geschäfte bis zum Betrag von 300,00 Euro im Einzelfall, ausgenommen Grundstücksgeschäfte jeglicher Art einschließlich der Aufnahme von Belastungen, ausführen. Im Übrigen bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung des Vereinsausschusses oder, wenn dieser eine Entscheidung ablehnt, der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung. Eine Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden. Einer vorherigen Mitteilung des Beschlussgegenstandes bedarf es nicht.
6. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Darunter fallen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d) Verwaltung des Vereinsvermögens
 - e) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts
 - f) Beschluss über Aufnahme und/oder Ausschluss von Vereinsmitgliedern
7. Die Zuständigkeiten für die einzelnen Bereiche werden unter den beiden Vorsitzenden aufgeteilt.
8. Für den Bereich „Finanzen“ ist der Schatzmeister zuständig. Dieser führt und regelt die Finanz- und Kassengeschäfte.
9. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
10. Verschiedene Vorstandsämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt nicht durch eine Nachwahl im Vereins-Ausschuss besetzt werden kann. Das gilt jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
11. Vorstandsmitglieder können kein weiteres Amt als Revisor wahrnehmen.
12. Der Vorstand ist unabhängig davon ob alle Vorstandsämter besetzt sind, beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. die des anwesenden, ranghöchsten Vorstandsmitglieds.
13. Vorstandsmitglieder nach § 7 können nur Mitglieder des Vereins sein/werden.
14. Der Vorstand darf unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, Änderungen/Ergänzungen der Satzung vornehmen, die zur Behebung gerichtlicher/behördlicher Beanstandungen, erforderlich/zweckdienlich sind.

§ 9 Der Vereinsausschuss besteht aus

1. den Mitgliedern des Vorstands
2. dem Sportwart
3. und 5 weiteren Ausschussmitgliedern

§ 10 Aufgaben und Sitzungen des Vereins-Ausschusses

1. Die weiteren Ausschuss-Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.
2. Der Ausschuss berät und unterstützt den Vorstand. Von der Mitgliederversammlung können weitere Befugnisse übertragen werden.
3. Der Ausschuss tagt mindestens zweimal im Kalenderjahr. Ansonsten nach Bedarf oder auf Anforderung von zwei Dritteln der Ausschuss-Mitglieder.
4. Zu den Sitzungen werden die Ausschuss-Mitglieder vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied, unter Einhaltung einer Frist von einer Woche, einberufen.
5. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent der Ausschuss-Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Sitzungsleiters.
6. Ausschuss-Mitglieder können nur Mitglieder des Vereins sein/werden.
7. Über den Verlauf der Ausschuss-Sitzung ist ein Protokoll zu führen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten.
8. Die Mitglieder des Vereinsausschusses können zur Vorstandssitzung geladen werden. Ein Stimmrecht steht Ihnen nicht zu.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins ist, oder die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe, vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
2. Jede Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied, unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen, einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.
3. Die Einberufung an alle Mitglieder gilt als erfolgt, wenn diese im Mitteilungsblatt der Marktgemeinde Hirschaid unter Einhaltung der vorgenannten Frist veröffentlicht wurde. Zusätzlich kann die Veröffentlichung am „Schwarzen Brett“ des Tennisheims und in anderen sozialen Medien des Vereins erfolgen.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei einem Vorstandsmitglied schriftlich/per E-Mail beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Bei dessen Verhinderung leitet ein anderes Vorstandsmitglied die Sitzung. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
6. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden. Auch die Entlastung des Vorstands und der Kassenrevisoren wird vom Wahlausschuss vorgenommen.
7. In der Mitgliederversammlung ist jedes anwesende Mitglied ab dem vollendeten 18. Lebensjahr stimmberechtigt.
8. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufende Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
9. Bei Beschlussfassungen und Wahlen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer

Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Zur Änderung des Vereinszwecks und/oder zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

10. Die Wahl des Vorstands muss geheim und schriftlich erfolgen.
11. Grundsätzlich werden die zu berufenden Personen in Einzelwahlgängen gewählt. Abweichend davon können in einem Wahlgang die weiteren Mitglieder des Ausschusses und die Revisoren „en bloc“ gewählt werden.
12. Gewählt ist der Kandidat/sind die Kandidaten, der/welche die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat/haben. Kandidieren bei einem Wahlgang mehrere Personen für ein Amt und erreicht keiner der Kandidaten die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Die Stichwahl ist so lange zu wiederholen, bis einer der beiden Kandidaten die erforderliche einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
13. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgendes zuständig:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands
 - b) Entlastung, Wahl und Abberufung des Vorstands
 - c) Wahl des Sportwartes und des Jugendwartes
 - d) Wahl der weiteren Ausschuss-Mitglieder und der Revisoren
 - e) Beschlussfassung über Vereinsordnungen und Satzungsänderungen
 - f) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Tagesordnung ergeben
 - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
14. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll vom Schriftführer zu führen. Das Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und Art der Abstimmung enthalten. Das Protokoll kann auf Antrag eingesehen werden.

§ 12 Sportwart

1. Der Sportwart wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.
2. Er organisiert und überwacht den Sportbetrieb im Verein.
3. Weiteres kann in einer Sportbetriebsordnung festgelegt werden, die sich an den Rahmen der Vereinssatzung halten muss.

§ 13 Jugendwart

1. Der Jugendwart wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.
2. Er führt, organisiert und koordiniert die Jugendarbeit im Verein.
3. Weiteres kann in einer Jugendordnung festgelegt werden, die sich an den Rahmen der Vereinssatzung halten muss.

§ 14 Revision

1. Zwei Revisoren werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.
2. Die Revisoren kontrollieren die Finanz- und Kassengeschäfte des Vereins. Ihnen sind sämtliche, relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis der Prüfung berichten die Revisoren jährlich in der Mitgliederversammlung.

3. Scheidet ein Revisor während der laufenden Amtszeit aus, so wird die Revision bis zum Ende der Wahlperiode von dem noch im Amt befindlichen Revisor durchgeführt.
4. Sonderprüfungen sind möglich.
5. Die Revisoren gehören dem Vereins-Ausschuss nicht an.

§ 15 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Im Rahmen der Möglichkeiten im Haushalt des Vereins können Vereinsämter gegen Zahlung einer Ehrenamtspauschale ausgeübt werden.
3. Über eine entgeltliche Vereinstätigkeit entscheidet der Vorstand.
4. Im Übrigen haben die Mitglieder des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
5. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

§ 16 Haftung

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die in § 3 Nr. 26 und § 3 Nr. 26a EStG vorgesehenen Höchstgrenzen im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen und/oder durch die Benutzung von Anlagen und/oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Marktgemeinde Hirschaid, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft beim Bayerischen Landessportverband (BLSV) und in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende, personenbezogene Daten der Vereinsmitglieder digital gespeichert:
 - a. Name, Vorname, Geburtsdatum, Abteilungszugehörigkeit
 - b. Adresse, Telefon-Nr., E-Mail-Account
 - c. BankverbindungDie digitale Erfassung erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Aufnahmeerklärung zustimmen.
2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern und sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt, zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörendem Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten

- zugänglich zu machen und/oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
3. Als Mitglied des Bayerischen Landesportverbandes (BLSV) ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden:
 - a. Name und Vorname
 - b. Geburtsdatum
 - c. Geschlecht
 - d. Sportartenzugehörigkeit
 4. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder den Sportfachverbänden, für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebs, zur Verfügung gestellt.
 5. Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
 6. Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und Ergebnisse von Turnieren, sowie Feierlichkeiten am „Schwarzen Brett“ und/oder der Homepage und/oder den sozialen Medien des Vereins und/oder im Mitteilungsblatt der Marktgemeinde Hirschaid und/oder sonstigen Medien, bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung, mit Ausnahme von Ergebnissen aus dem Spielbetrieb und Vereins-Turniererergebnissen
 7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen, aufbewahrt.

Hirschaid, den 02.11.2023



Tennis-Club
Hirschaid e.V.